

S A T Z U N G

über die Nutzung der Außensportanlage und Turnhallen der Stadt Welzow

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 16.05.2002 in Kraft getretene Satzung vom 02.05.2002 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 15.05.2002, Seite 7)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch die Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brb.) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil 1 S. 154) i.v.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.Juni 1991 (GVBl. Teil I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. Teil I S.231) hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 02.05.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Stadt Welzow ist Eigentümer folgender Außensportanlage und Turnhallen
 - Turnhalle der Gesamtschule Welzow
 - die Mehrzweckhalle der Grundschule
 - Außensportanlage der Grundschule

2. Die Außensportanlage und Turnhallen dienen in erster Linie der Durchführung des Schulsportes der Welzower Schulen.
Die Turnhalle in der Gesamtschule wird nicht für außerunterrichtliche Zwecke genutzt. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

3. Die Außensportanlage (Ballspielplatz) und Turnhallen können des weiteren genutzt werden für
 - städtische Sportwettkämpfe von Schülern
 - die Durchführung des Trainings von eingetragenen Sportvereinen
 - die Austragung von Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen.

4. Die Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters in der Außensportanlage und Turnhallen wird nur in Ausnahmefällen, nach Prüfung durch die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem jeweiligen Schulleiter, gestattet.

§ 2

Nutzungszeit

Die *Turnhallen* stehen für die Nutzer
von Mo – Fr in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.30 Uhr
und an den Wochenenden von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr ;

die *Außensportanlage* (Ballspielplatz) steht im Zeitraum von April bis Oktober
jeweils Mo – Fr in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.30 Uhr
und an den Wochenenden von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung

§ 3

Vermietung der Außensportanlage und Turnhallen

Die Vermietung der Außensportanlage und die Vermietung der Turnhallen mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume, zu den im § 1 Pkt. 3 und 4 genannten Zwecken, erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die

Stadtverwaltung Welzow. Die Vermietung wird in Form schriftlich abzuschließender Mietverträge geregelt.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

1. Die Vermietung zu Trainings- und Übungszwecken an Vereine erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres.
Die Anträge auf Vermietung für das folgende Schuljahr sind bis zum 01. Juni des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Welzow einzureichen.
2. Der Mieter ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Mietzeit nicht zur Nutzung der Mietsache berechtigt.
3. Die Stadtverwaltung Welzow ist berechtigt, entgegen dem Mietvertrag, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4 Mietpreis

Für die Nutzung der Außensportanlage und Turnhallen wird durch die Stadtverwaltung Welzow ein Entgelt erhoben. Dies wird in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.

Der Mietpreis wird Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzer erkennen die in der Nutzungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die Nutzungsordnung wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt.
2. Die Nutzer erkennen die im Mietvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an.
Im Weiteren erkennt der Mieter die Aufsichtspflicht, insbesondere bei der Nutzung der Räume und Anlagen durch Kinder und Jugendliche, sowie die Festlegungen für die Haftung im jeglichen Schadensfall an.
3. Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Turnhallen der Stadt Welzow vom 28.01.1998 außer Kraft.

gez. Fleischmann
Vors. der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Skoddow
Bürgermeister